

Satzung über die Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Ostholstein

Aufgrund der §§ 4 und 27 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein i.V.m. § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.12.2025 die Entschädigungssatzung des Kreises Ostholstein vom 01.01.2009 wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. Die Angaben „100“ werden durch die Angaben „68,5“ ersetzt.
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - i. Die Angabe „26“ wird durch die Angabe „16,7“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Die Angabe „90“ wird durch die Angabe „61,65“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - i. Die Angabe „86“ wird durch die Angabe „58,1“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Die Angabe „100“ wird durch die Angabe „68,5“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. Die Angabe „90“ wird durch die Angabe „61,3“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. Die Angabe „90“ wird durch die Angabe „61,3“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - i. Die Angabe „90“ wird durch die Angabe „61,3“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Die Angabe „29“ wird durch die Angabe „19,6“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:
 - i. „Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 68,5 % des entsprechenden Höchstbetrages nach der EntschVO.“

Artikel 2

Die Satzung über die Änderung der Entschädigungssatzung des Kreises Ostholstein tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Eutin, 07.01.2026

Gez.
Timo Gaarz
Landrat